

Änderung der Hauptsatzung, § 11 Abs. 8

ALT	NEU
<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Aufwandentschädigungen/Verdienstauf allersatz</p> <p>(1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Sitzungsgeld wird auch für Online-Fraktionssitzungen gezahlt. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 40 Sitzungen im Jahr beschränkt.</p> <p>(2) Sachkundige Bürger/ Bürgerinnen erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.</p> <p>Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretende Ausschussmitglieder. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 40 Sitzungen im Jahr beschränkt.</p> <p>(3) Mitglieder des Integrationsrates und Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.</p> <p>Die Mitglieder des Rates, sachkundige Bürger/ Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen erhalten Sitzungsgeld und Verdienstaufallersatz auch für Sitzungen der folgenden Gremien, sofern sie teilnahmeberechtigt sind:</p>	<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Aufwandentschädigungen/Verdienstauf allersatz</p> <p>(1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Sitzungsgeld wird auch für Online-Fraktionssitzungen gezahlt. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 40 Sitzungen im Jahr beschränkt.</p> <p>(2) Sachkundige Bürger/ Bürgerinnen erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. <u>Sitzungsgeld wird auch für Online-Fraktionssitzungen gezahlt.</u></p> <p>Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretende Ausschussmitglieder. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 40 Sitzungen im Jahr beschränkt.</p> <p>(3) Mitglieder des Integrationsrates und Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.</p> <p>Die Mitglieder des Rates, sachkundige Bürger/ Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen erhalten Sitzungsgeld und Verdienstaufallersatz auch für Sitzungen der folgenden Gremien, sofern sie teilnahmeberechtigt sind:</p>

<p>a) Unterausschüsse, b) Einwohnerversammlungen, c) Bürgeranhörungen, d) Integrationsrat. e) Seniorenbeirat.</p> <p>(4) Sitzungen über 6 Stunden gelten als 2 Sitzungen. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gewährt.</p> <p>(5) Rats- und Ausschussmitglieder sowie Mitglieder des Integrationsrates und des Seniorenbeirates haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Es gelten die Regelungen des § 45 GO i.V.m. der EntschVO.</p> <p>(6) Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO, Fraktionsvorsitzende und stellvertretende Fraktionsvorsitzende sowie Ausschussvorsitzende, mit Ausnahme des Vorsitzenden des Ausschusses für Beteiligungen, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 46 GO i.V.m. der EntschVO.</p> <p>(7) Stellvertretende Bürgermeister/ Bürgermeisterinnen, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende sind, erhalten nur eine Aufwandsentschädigung.</p> <p>(8) Zur Abdeckung des Geschäftsbedarfes gem. § 56 Abs. 3 GO NW werden folgende monatliche Zuwendungen gezahlt:</p> <p style="margin-left: 40px;">a) an Fraktionen</p> <p style="margin-left: 80px;">Grundbetrag 65 Euro</p> <p style="margin-left: 80px;">Zusatzbetrag je Ratsmitglied, das der Fraktion angehört 13 Euro</p>	<p>a) Unterausschüsse, b) Einwohnerversammlungen, c) Bürgeranhörungen, d) Integrationsrat. e) Seniorenbeirat.</p> <p>(4) Sitzungen über 6 Stunden gelten als 2 Sitzungen. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gewährt.</p> <p>(5) Rats- und Ausschussmitglieder sowie Mitglieder des Integrationsrates und des Seniorenbeirates haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Es gelten die Regelungen des § 45 GO i.V.m. der EntschVO.</p> <p>(6) Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO, Fraktionsvorsitzende und stellvertretende Fraktionsvorsitzende sowie Ausschussvorsitzende, mit Ausnahme des Vorsitzenden des Ausschusses für Beteiligungen, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 46 GO i.V.m. der EntschVO.</p> <p>(7) Stellvertretende Bürgermeister/ Bürgermeisterinnen, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende sind, erhalten nur eine Aufwandsentschädigung.</p> <p>(8) Zur Abdeckung des Geschäftsbedarfes gem. § 56 Abs. 3 GO NW werden folgende monatliche Zuwendungen gezahlt:</p> <p style="margin-left: 40px;">a) an Fraktionen</p> <p style="margin-left: 80px;">Grundbetrag 65 Euro</p> <p style="margin-left: 80px;">Zusatzbetrag je Ratsmitglied, das der Fraktion angehört 13 Euro</p>
---	---

<p>b) an Gruppen</p> <p>Grundbetrag 59 Euro</p> <p>Zusatzbetrag je Ratsmitglied, das der Gruppe angehört 12 Euro</p> <p>c) an Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören 40 Euro</p> <p>Sofern möglich, wird den Fraktionen und Gruppen ein Büro in einem städtischen Gebäude zur Verfügung gestellt, sowie die Nutzung eines Sitzungsraumes ermöglicht.</p> <p>Sollten keine angemessenen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, erhalten Fraktionen und Gruppen, die ihr Büro außerhalb städtischer Gebäude unterhalten, nach Vorlage des Mietvertrages für Miet- und Mietnebenkosten monatlich zusätzlich folgende Zuschüsse:</p> <p>a) Fraktionen: Grundbetrag 100 Euro</p> <p>Zusatzbetrag je Ratsmitglied, das der Fraktion angehört 50 Euro</p> <p>b) Gruppen: Grundbetrag 90 Euro</p> <p>Zusatzbetrag je Ratsmitglied, das der Fraktion angehört 45 Euro</p> <p>Neu gegründete Fraktionen erhalten für die Grundausrüstung einmalig einen Zuschuss bis zu 3.000 Euro. Neu gegründete Gruppen bis zu 2.700 Euro.</p>	<p>b) an Gruppen</p> <p>Grundbetrag 59 Euro</p> <p>Zusatzbetrag je Ratsmitglied, das der Gruppe angehört 12 Euro</p> <p>c) an Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören 40 Euro</p> <p>Sofern möglich, wird den Fraktionen und Gruppen ein Büro in einem städtischen Gebäude zur Verfügung gestellt, sowie die Nutzung eines Sitzungsraumes ermöglicht.</p> <p>Sollten keine angemessenen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, erhalten Fraktionen und Gruppen, die ihr Büro außerhalb städtischer Gebäude unterhalten, nach Vorlage des Mietvertrages für Miet- und Mietnebenkosten monatlich zusätzlich folgende Zuschüsse:</p> <p>a) Fraktionen: Grundbetrag 100 Euro</p> <p>Zusatzbetrag je Ratsmitglied, das der Fraktion angehört 50 Euro</p> <p>b) Gruppen: Grundbetrag 90 Euro</p> <p>Zusatzbetrag je Ratsmitglied, das der Fraktion angehört 45 Euro</p> <p>Neu gegründete Fraktionen, erhalten <u>auf Antrag</u> für die Grundausrüstung einmalig einen Zuschuss bis zu 3.000 Euro. Neu gegründete Gruppen <u>erhalten auf Antrag</u> bis zu 2.700 Euro.</p> <p><u>Darüber hinaus erhalten die Fraktionen und Gruppen für die Durchführung der digitalen Ratsarbeit jeweils nach Beginn der Wahlperiode für jedes Mitglied des Rates sowie für jeden sachkundigen Bürger, der für die Fraktion bzw. Gruppe Mitglied in einem Ausschuss ist,</u></p>
--	--

Der laufende Ersatz für die Büro- und IT-Ausstattung ist mit den monatlichen Zuschüssen abgedeckt.

Über die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse ist bis spätestens 15. Februar eines jeden Jahres dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin ein Verwendungsnachweis

wahlweise einen durch den Rat festgelegten Betrag ausgezahlt oder ein leihweise von der Verwaltung zur Verfügung gestelltes digitales Endgerät.

Die Entscheidung für die Geld- oder Sachleistung im Zusammenhang mit der digitalen Ratsarbeit hat fraktions- bzw. gruppeneinheitlich zu erfolgen.

Reduziert sich bei einer Fraktion oder Gruppe die Anzahl der Ratsmitglieder oder sachkundigen Bürger während der Wahlperiode so sind im Falle der Auszahlung von Geldleistungen die bewilligten Beträge ab dem ersten vollen Monat der Wahlperiode bis zum Ende der Wahlperiode monatsscharf zurückzuzahlen, oder im Falle des Stellens digitaler Endgeräte zur Ausleihe unverzüglich zurückzugeben.

Bei einem Wechsel eines Ratsmitgliedes in eine andere Fraktion oder Gruppe wird eine Einzelfallentscheidung nach den vorgenannten Bedingungen getroffen.

Bestimmt eine Fraktion oder Gruppe während der Wahlperiode zusätzlich sachkundige Bürger, wird mit Beginn der Mitgliedschaft der zusätzlichen sachkundigen Bürger im Ausschuss bezüglich der Geld- oder Sachleistung eine Einzelfallregelung getroffen.

Die vorstehenden Regelungen zur Durchführung der digitalen Ratsarbeit gelten für fraktionslose Ratsmitglieder entsprechend.

Der laufende Ersatz für die Büro- und IT-Ausstattung ist mit den monatlichen Zuschüssen und den Leistungen im Hinblick auf die Ausübung der digitalen Ratsarbeit abgedeckt.

Über die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse ist bis spätestens 15. Februar eines jeden Jahres dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin ein Verwendungsnachweis für das abgelaufene Jahr zuzuleiten. Sofern

für das abgelaufene Jahr zuzuleiten. Sofern die ausgezahlten Zuschüsse nicht zweckentsprechend oder nicht in voller Höhe verwendet wurden, sind diese Beträge zurückzuzahlen. Sollte der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig eingereicht werden, wird die laufende Zahlung eingestellt. Erst nach Einreichen der Unterlagen erfolgt eine Wiederaufnahme der Zahlung für den laufenden Monat.

(9) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstaufschlag wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf die Höhe des jeweils aktuellen Mindestlohns in € festgesetzt.
- b) Nichtselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
- c) Selbständige können eine besondere Verdienstaufschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch

die ausgezahlten Zuschüsse nicht zweckentsprechend oder nicht in voller Höhe verwendet wurden, sind diese Beträge zurückzuzahlen. Sollte der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig eingereicht werden, wird die laufende Zahlung eingestellt. Erst nach Einreichen der Unterlagen erfolgt eine Wiederaufnahme der Zahlung für den laufenden Monat.

(9) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstaufschlag wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf die Höhe des jeweils aktuellen Mindestlohns in € festgesetzt.
- b) Nichtselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
- c) Selbständige können eine besondere Verdienstaufschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die

<p>eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.</p> <p>d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.</p> <p>e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.</p>	<p>Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.</p> <p>d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.</p> <p>e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.</p>
--	---